

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Zahlungsabwicklung der
Stadt Wesseling im Jahr
2016*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Zur überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung	3
Grundlagen	3
Inhalte, Ziele und Methodik	3
Prüfungsablauf	4
→ Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung der Stadt Wesseling	5
Tagesabschluss	5
Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung	5
Ordnungsmäßigkeit	6
Organisation/Prozesse/Informationstechnik	7
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling	9
Kennzahlenvergleich	9
Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)	10
Gesamt Betrachtung Zahlungsabwicklung i.e.S.	12
Vollstreckung	12
Gesamt Betrachtung Vollstreckung	17

→ Zur überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung

Grundlagen

Auftrag der GPA NRW ist es, die Kommunen des Landes NRW mit Blick auf Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Schwerpunkt der Prüfung sind Vergleiche von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

In der aktuellen überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung werden die mittleren kreisangehörigen Kommunen verglichen. Die Anzahl der Vergleichskommunen wird im Verlauf der Prüfung dieses Segments mit der Zahl der geprüften Städte wachsen. Aktuelle Datenbasis für die interkommunalen Kennzahlenvergleiche in diesem Bericht sind die Werte aus 36 Kommunen¹.

Der Prüfbericht richtet sich an die für die Gesamtsteuerung Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung umfasst

- eine Bestandsaufnahme mit dem Abgleich der Finanzmittelkonten und der Bankkonten,
- die Ermittlung eines Erfüllungsgrades in verschiedenen Teilbereichen der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung und
- Kennzahlenvergleiche auf der Basis des Vergleichsjahres 2015.

Ziel der Prüfung ist, auf Steuerungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Analyse der leistungsbezogenen Kennzahlen dient als Orientierung im Hinblick auf eine angemessene Stellenausstattung.

Bei den Leistungskennzahlen werden neben dem Minimal-, Mittel- und Maximalwert auch drei Quartile dargestellt. Quartile werden auch Viertelwerte genannt. Sie teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Das erste Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Das zweite Quartil (entspricht dem Median) liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Das dritte Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

¹ Stichtag 02. Mai 2016

Grundsätzlich verwendet die GPA NRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Gerade in der Kennzahlendefinition ist dies jedoch nicht immer möglich. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Ergebnisse von Analysen werden im Bericht als **Feststellung** bezeichnet. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW. Hierzu wird eine gesonderte Stellungnahme angefordert. Dies wird im Bericht mit einem Zusatz gekennzeichnet. In der Stadt Wesseling hat die GPA NRW keine Feststellung getroffen, die eine Stellungnahme erforderlich macht.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale werden im Bericht als **Empfehlung** ausgewiesen.

Prüfungsablauf

Die Prüfung in Wesseling erfolgte vom 11. April 2016 bis 10. Mai 2016 durch Johannes Schwarz.

Das Prüfungsergebnis ist mit dem Kämmerer, dem Leiter des Bereichs Finanzmanagements und der Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung am 10. Mai 2016 erörtert worden.

Der Entwurf des Prüfberichts wurde übersandt. Auf das weitere Verfahren nach § 105 Abs. 5 GO NRW weisen wir hin.

→ Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung der Stadt Wesseling

Tagesabschluss

Die GPA NRW hat die Finanzmittelkonten mit den Bankkonten analog § 30 Abs. 4 GemHVO NRW abgeglichen. Hierzu wurden die Salden der jeweils letzten Kontoauszüge der Kreditinstitute erfasst, bei denen die Stadt Wesseling Geschäftskonten unterhält. Der ermittelte Istbestand wurde der Fortschreibung nach dem Tagesabschluss vom Vortag gegenübergestellt.

Die einzelnen Positionen sind der Anlage 1 dieses Berichtes zu entnehmen.

→ Feststellung

Der Abgleich ergibt einen Unterschiedsbetrag von 340,06 Euro.

Der Unterschiedsbetrag ergibt sich aus den noch nicht gebuchten Zinsen auf den Sparbüchern in Höhe von 26,06 Euro, einer ungeklärten Einzahlung (UZE) mit unterschiedlichem Erfassungs- und Buchungsdatum von 14 Euro sowie einem Betrag von 300 Euro, bei dem das Buchungsdatum und die Fälligkeit differieren.

Im Zusammenhang mit den noch nicht gebuchten Zinsen wird auf § 13 Abs. 1 a) der Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung sowie Ziffer 1.4 Satz der Geschäftsanweisung für das Anordnungsverfahren verwiesen. Demnach sind Annahmeanordnungen zeitgerecht bzw. unverzüglich zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Zahlung besteht.

Zu den UZE erfolgen im weiteren Bericht noch Ausführungen.

Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

Die GPA NRW analysiert die Organisation und Steuerung anhand des Erfüllungsgrades Zahlungsabwicklung. Diese Kennzahl zeigt, in welchem Umfang und welcher Ausprägung die aktuelle Situation der Stadt Wesseling einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und effizienten Steuerung entspricht.

Der Erfüllungsgrad beruht auf einer Nutzwertanalyse. Hierzu stellt die GPA NRW einheitliche Fragen zu den Themenfeldern

- Ordnungsmäßigkeit,
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling.

Die GPA NRW ordnet die Antworten auf einer Skala von 0 bis 3² ein. Danach gewichtet sie diese Bewertung entsprechend ihrer Bedeutung für die einzelnen Themenfelder. Hieraus erge-

² nicht erfüllt = 0; ansatzweise erfüllt = 1; überwiegend erfüllt = 2; vollständig erfüllt = 3

ben sich Punkte, deren Summe ins Verhältnis gesetzt wird zur maximal erreichbaren Punktzahl. Die in Prozenten ausgedrückte Verhältniszahl ist der Erfüllungsgrad.

Der Erfüllungsgrad ist am Ende des Berichtes vollständig abgebildet.

Die Stadt Wesseling erreicht insgesamt einen Erfüllungsgrad von 74 Prozent. Sie liegt damit auf der Höhe des aktuellen Mittelwertes im interkommunalen Vergleich.

Folgende Punkte aus dem Erfüllungsgrad bieten Handlungs- bzw. Optimierungsmöglichkeiten:

Ordnungsmäßigkeit

Der Erfüllungsgrad von 91 Prozent bei der Ordnungsmäßigkeit gibt Aufschluss darüber, dass kaum Regelungslücken bestehen. Er liegt oberhalb des Mittelwertes von derzeit 85 Prozent.

Die Stadt Wesseling hat mehrere Dienstanweisungen erlassen, die für den Erfüllungsgrad relevant sind. Die GPA NRW hat in ihrer Prüfung folgende Dienstanweisungen berücksichtigt:

- Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung (GA Fibu) der Stadt Wesseling vom 29. Oktober 2007,
- Geschäftsanweisung für die Stadtkasse (GA Kasse) Wesseling vom 30. Mai 2008,
- Geschäftsanweisung für das Kassenanordnungsverfahren (GA AO) vom 13. August 2008,
- Geschäftsanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen (GA Stundung...) vom 27. August 2008,
- Geschäftsanweisung zum Insolvenzverfahren (GA Inso) vom 20. Dezember 2012,
- Geschäftsanweisung zum Einsatz der Parkkralle vom 05. März 2008,
- Dienstanweisung zur Aufbewahrung und Archivierung von Registraturgut (DA Archiv.) bei der Stadt Wesseling vom 05. Juni 2009,
- Vermerk „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ Stand 11. April 2016,
- Geschäftsanweisung für die Zentrale Einnahmekasse vom 20. Dezember 2007,
- Geschäftsanweisung für die Einnahmekasse Gartenhallenbad vom 22. Dezember 2008,
- Geschäftsanweisung für die Einnahmekasse Stadtbücherei/Schulzentralbibliothek vom 01. September 2008.

Die im Folgenden aufgezeigten Ergänzungen sollten entweder in die jeweilige Dienst- oder Geschäftsanweisung aufgenommen oder gesondert geregelt werden. Dann reicht ein Hinweis in der jeweiligen Dienst- oder Geschäftsanweisung aus.

Nach § 4 Abs. 6 der GA Fibu können zur Erledigung von einzelnen Aufgaben des Zahlungsverkehrs Handkassen eingerichtet werden. Nach Ziffer 1.1 Satz 2 GA Kasse sind diese Handkassen Teile der Stadtkasse. Da die Handkassen vor allem dazu eingerichtet werden, um Verwal-

tungsabläufe in den einzelnen Organisationseinheiten zu beschleunigen, sollten auch die Zuständigkeit und die Verantwortung bei diesen Organisationseinheiten liegen. Um dies zu verdeutlichen, sollte die jeweilige Geschäftsanweisung eine Prüfpflicht der jeweiligen Bereichsleitung enthalten.

→ **Empfehlung**

Die Geschäftsanweisungen für die Einnahmekassen der Stadt Wesseling sollten um die Prüfpflicht ergänzt werden. Die GA Kasse sollte angepasst werden.

Nach Ziffer 4.1 Abs. 2 GA Kasse haben die Einnahmekassen beim Bürgeramt und im Gartenhallenbad monatlich mit der Stadtkasse abzurechnen, sofern im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird. Die übrigen Einnahmekassen rechnen nach näherer Weisung der Leitung der Stadtkasse ab.

Die Einnahmekassen sind mit Wechselgeldvorschüssen ausgestattet. Für mehrere der Einnahmekassen konnten im Verlauf der Prüfung besondere Geschäftsanweisungen vorgelegt werden. Die Geschäftsanweisungen enthalten auch Regelungen über den jeweiligen Höchstbetrag. Entgegen der o. a. Regelungen ist gerade für die beiden aufgeführten Einnahmekassen eine andere Abrechnungspraxis vorgesehen. Diese führt allerdings nach Auffassung der GPA NRW zu Transportrisiken, die vermeidbar sind.

→ **Empfehlung**

Die Höchstbeträge in den Geschäftsanweisungen sollten angemessen reduziert werden. Zudem sollten die Transportrisiken minimiert werden.

Neben den Einnahmekassen sind zur Leistung geringfügiger Barzahlungen Handvorschüsse in mehreren Organisationseinheiten eingerichtet. Ob hierfür Geschäftsanweisungen über Abrechnung und Prüfung vorliegen, wurde im Rahmen der Prüfung nicht untersucht.

Es bestehen zwar mit § 25 Abs. 1 GA Fibu aktuelle schriftliche Regelungen zur Prüfung der Zahlungsabwicklung, diese werden allerdings in den letzten Prüfberichten nicht entsprechend durchgeführt. Die Prüfung erstreckt sich im Wesentlichen auf den Abgleich der Finanzmittelkonten mit den Bankkonten.

→ **Empfehlung**

Die Prüfung sollte entsprechend der GemHVO NRW und der GA Fibu die Abwicklung aller der Stadtkasse obliegenden Aufgaben umfassen.

Organisation/Prozesse/Informationstechnik

In diesem Teilbereich erreicht die Stadt Wesseling mit dem Erfüllungsgrad von 69 Prozent den derzeitigen interkommunalen Mittelwert. Es bestehen Möglichkeiten, Prozesse oder die Organisation zu verändern.

So ist der Zahlungseingangsprozess nur für das Hauptkonto bei der KSK automatisiert. Die Stadt verfügt aber über acht Girokonten, so dass ein vermeidbarer Mehraufwand für manuelle Buchungen entsteht, zusätzlich aber auch Aufwand für Kontoführungsgebühren sowie für die jährlichen Saldenbestätigungen. Die Saldenbestätigungen verursachen Aufwendungen von bis zu 178,50 Euro jährlich je Girokonto.

Es ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten fraglich, ob eine Kommune mehr als zwei Konten vorhalten muss. Andere Kommunen wickeln ihren zentralen Zahlungsverkehr zum Teil über ein einziges Girokonto ab.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Wesseling sollte die Zahl ihrer Girokonten reduzieren.

Die Zahlungsabwicklung kommt ihrer Verpflichtung (Ziffer 1.4 Satz 5 GA AO) nach und sorgt aktiv dafür, die Zahl der ungeklärten Einzahlungen (UZE) zu minimieren. Allerdings wird die Arbeit durch die teilweise unzureichende Mitarbeit einzelner Fachbereiche erschwert. Die Gesamtzahl der UZE belief sich zum Zeitpunkt der Prüfung auf 371. Davon waren 137 älter als sechs Wochen. Allein 80 UZE sind dem Haushaltsjahr 2015 zuzuordnen. Nach Ziffer 1.4 Satz 3 GA AO sind Annahmeanordnungen zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Zahlung feststeht und der Zahlungspflichtige zur Zahlung aufgefordert ist. Sofern dies nicht erfolgt ist, ist nach Satz 6 zumindest nach der Einnahmeanzeige sofort die Anordnung zu erteilen.

→ **Feststellung**

In einzelnen Fachbereichen der Stadt Wesseling wird in vielen Fällen gegen die geltende GA AO verstoßen.

Sofern eine Forderung fällig geworden ist, erfolgt erst nach ca. vier Wochen eine Mahnung. Da den Zahlungspflichtigen im Regelfall bereits ein Zahlungsziel von vier Wochen eingeräumt war, sollte die Mahnung deutlich früher erfolgen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Wesseling sollte ihre Mahnläufe innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit durchführen.

Zudem sollte geprüft werden, ob es sinnvoll ist, nicht mehr alle vier Wochen, sondern alle zwei Wochen einen Mahnlauf durchzuführen.

Das Instrument Mahnsperren wird nach Angaben der Stadt wenig genutzt. Es besteht keine schriftliche Regelung für den Umgang damit.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Wesseling sollte die Regelungen für Mahnsperren schriftlich fixieren. Vor allem sollten Verfahren, Zuständigkeiten, Anwendungsfälle und Dauer geregelt werden.

Für die wirtschaftliche Beitreibung von Vollstreckungsforderungen sind zwar keine schriftlichen Regelungen getroffen, allerdings wird vor allem darauf geachtet, dass Forderungen, die nach Mahnung nicht gezahlt wurden, zunächst im Vollstreckungs-Innendienst bearbeitet werden. Erst wenn erkennbar ist, dass keine Maßnahmen aus dem Innendienst möglich sind, oder wenn keine Erkenntnisse über die Schuldner vorliegen, wird der Vollstreckungs-Außendienst eingeschaltet. Auch die Möglichkeit, den Schuldner telefonisch zu kontaktieren, wird genutzt. Zusätzlich sollte die Reform der Sachaufklärung noch stärker in die Sachbearbeitung mit eingebunden werden.

Zurzeit wird mit der Abnahme der Vermögensauskunft der Gerichtsvollzieher beauftragt. Daneben besteht allerdings noch die Möglichkeit, die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis anzuordnen. Dies wird in Wesseling bislang nicht praktiziert. Damit verzichtet die

Stadt Wesseling auf einen Teil ihrer rechtlichen Möglichkeiten, um ihre fälligen Forderungen durchsetzen zu können.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Wesseling sollte die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nutzen.

Die Aussetzung der Vollziehung kommt dann zum Einsatz, wenn bzw. solange der Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach streitig ist. Der für die Forderung zuständige Fachbereich entscheidet über die Aussetzung und veranlasst diese. Endet der Streitfall zu Ungunsten des Schuldners, sind Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorgaben festzusetzen.

→ **Empfehlung**

Das Verfahren und interne Zuständigkeiten für die Entscheidungen zur Aussetzung der Vollziehung sollten schriftlich geregelt werden.

Die Stadt Wesseling hat schriftliche Regelungen zum Umgang mit Insolvenzverfahren in § 5 Abs. 2 GA Fibu i. V. m. der GA Inso getroffen. In Ziffer 1 letzter Absatz der GA Inso ist eine Mindestgrenze für die Anmeldung von Forderungen gesetzt.

→ **Empfehlung**

Zur Verwaltungsvereinfachung sollte die Mindestgrenze angemessen erhöht werden. Dabei sollten die Aufwendungen, die zur Erledigung einer Vollstreckungsforderung entstehen, den durchschnittlich erzielten Quoten gegenübergestellt werden.

Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling

In diesem Teilbereich erreicht die Stadt Wesseling mit dem Erfüllungsgrad von 0 Prozent einen unterdurchschnittlichen Wert. Der Mittelwert liegt bei 23 Prozent.

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) sollten auch entsprechend § 12 GemHVO NRW produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) bestimmt werden.

Darauf basierend ist ein Berichtswesen für das Forderungsmanagement aufzubauen, um u. a. den Erfolg und die Wirtschaftlichkeit der Vollstreckung überprüfen zu können sowie Handlungserfordernisse und Steuerungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

→ **Empfehlung**

Es sollte zeitnah ein kennzahlengestütztes Berichtswesen für das Forderungsmanagement aufgebaut werden, das die Effizienz der Maßnahmen in der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung transparent macht.

Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich stellt den Ressourceneinsatz und das daraus resultierende Leistungsniveau für das jeweilige Handlungsfeld dar.

Die GPA NRW ermittelt den Ressourceneinsatz anhand der Personal- und Sachaufwendungen. Dabei verwendet sie die KGSt®-Durchschnittswerte³.

Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)

Zur Zahlungsabwicklung gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel. Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren. Außerdem ist die Zahlungsabwicklung für die Verwaltung der Bargeld- und Bankbestände der Kommune sowie für das Mahnwesen zuständig.

Die Personal- und Sachaufwendungen betragen in Wesseling im Jahr 2015 für die Zahlungsabwicklung Wesseling ca. 507.300 Euro. Auf die Zahlungsabwicklung im engeren Sinne entfielen davon 264.800 Euro und auf die Vollstreckung ca. 242.500 Euro für Personal- und Sachaufwendungen.

Beeinflusst werden die Personal- und Sachaufwendungen je Fall (Einzahlung, Vollstreckungsforderung) durch die

- Anzahl der Fälle,
- Zahl der Vollzeit-Stellen,
- Anteil Overhead,
- Besoldungs- und Vergütungsstruktur.

Die Kennzahl wird rechnerisch von der Anzahl der Fälle beeinflusst. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass die Stadt Wesseling die Anzahl der Fälle tatsächlich nicht beeinflussen kann. Beeinflussen kann sie nur die drei übrigen Punkte der oben genannten Aufzählung.

Stellenvergleich Zahlungsabwicklung i.e.S. je 10.000 Einwohner

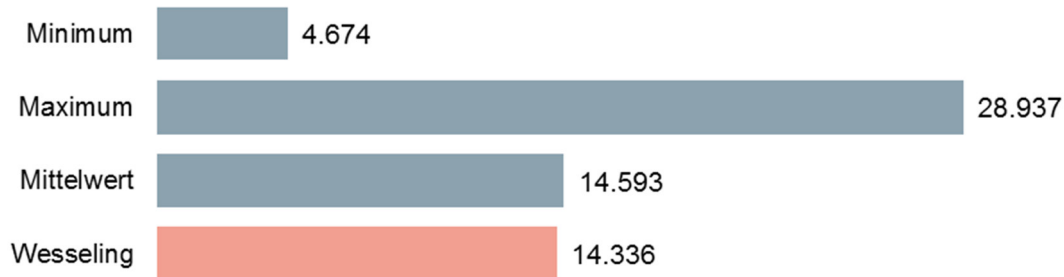
In den Stellenvergleich für die Zahlungsabwicklung i. e. S. sind insgesamt 3,52 Vollzeit-Stellen eingeflossen. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,15 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2015 ein Wert von 1,00 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt Wesseling drei Prozent über dem interkommunalen Mittelwert.

Einzahlungen je Vollzeit-Stelle

Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Beschäftigten in der Zahlungsabwicklung nehmen die Buchung der Einzahlungen sowie die Verarbeitung der Kontoauszüge ein. Aus der Anzahl der angenommenen und gebuchten Einzahlungen auf den Bankkonten (48.312 in 2015) sowie der durchschnittlich für die Sachbearbeitung zur Verfügung stehenden Stellenanteile (3,37 in 2015) ergibt sich ein Wert von 14.336 Einzahlungen je Vollzeit-Stelle. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Zahlungsabwicklung der Stadt Wesseling wie folgt:

³ Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes 2014/15“ (KGSt®-Materialien 19/2014)

Zahl der Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung i. e. S. 2015



Wesseling	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
14.336	12.429	14.182	16.411	34

Die Zahl der Einzahlungen je Vollzeit-Stelle liegt in der Nähe des Mittelwertes. Da nur für das Hauptkonto der Stadt Wesseling eine automatisierte Zuordnung eingerichtet ist, ist der Wert positiv einzuschätzen.

Einwohnerbezogen liegt Wesseling mit 13.716 Einzahlungen je 10.000 Einwohner neun Prozent über dem Mittelwert von 12.584. Dies deutet darauf hin, dass der Anteil an Zahlungspflichtigen, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, noch steigerbar ist. Die Zahlungsabwicklung weist bei ihren Erinnerungen und Mahnungen immer auf die Möglichkeit hin.

Aus dem Personaleinsatz und der Zahl der Einzahlungen resultieren Aufwendungen je Einzahlung von 5,48 Euro. Damit positioniert sich die Zahlungsabwicklung Wesseling wie folgt:

Aufwendungen je Einzahlung 2015

Wesseling	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
5,48	2,54	13,25	5,25	4,09	4,72	5,65	34

Die Stadt Wesseling liegt etwa vier Prozent über dem Mittelwert.

Mahnläufe

Der letzte betrachtete Aufgabenblock der Zahlungsabwicklung i. e. S. ist das Mahnverfahren. Die Zahlungsabwicklung Wesseling hat 2015 3.949 Mahnungen versendet. Das entspricht einer Quote von 1.121 Mahnungen je 10.000 Einwohner. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Zahlungsabwicklung Wesseling 33 Prozent unterhalb des Mittelwertes von 1.666 Mahnungen.

Für die weitere Bearbeitung ist wichtig, wie hoch die Erfolgsquote, d. h. der Anteil der aufgrund der Mahnung erfolgten Einzahlungen ist: Die Mahnungen haben in der Zahlungsabwicklung Wesseling eine Erfolgsquote von 70 Prozent. Damit liegt die Zahlungsabwicklung Wesseling

nur zehn Prozent unterhalb des Maximalwerts von 77,6 Prozent. Dies spricht für eine überwiegend gut ausgeprägte Zahlungsmoral der Schuldner.

Gesamtbetrachtung Zahlungsabwicklung i.e.S.

Die Analyseergebnisse und wesentlichen Handlungsempfehlungen lauten zusammengefasst:

- Der Tagesabschluss ergab einen Unterschiedsbetrag aus verschiedenen Teilbeträgen, Zahl der Girokonten hoch, sollte reduziert werden,
- Erfüllungsgrad liegt auf der Höhe des interkommunalen Mittelwertes,
- Personalquote leicht über Mittelwert, Leistungskennzahl am Mittelwert,
- Aufwendungen je Einzahlung leicht über Mittelwert,
- ungeklärte Zahlungseingänge sind tlw. älter als ein Jahr, Verstöße einiger Fachbereiche gegen GA AO,

Mahnquote einwohnerbezogen deutlich unter dem Mittelwert, Erfolgsquote Mahnungen positiv hoch.

Vollstreckung

Die Vollstreckung ist ein weitgehend standardisiertes Massenverfahren, bei dem eine hohe Anzahl an Vollstreckungsaufträgen effektiv zu bearbeiten ist. Viele Kommunen verwenden eine Vollstreckungssoftware. Die Stadt Wesseling setzt ein Vollstreckungsmodul ein.

Stellenvergleich Vollstreckung je 10.000 Einwohner

Die Aufgaben der Vollstreckung in Wesseling werden mit 3,47 Stellen durchgeführt. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,25 Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2015 ein Wert von 0,99 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner. Damit liegt die Stadt auf der Höhe des interkommunalen Mittelwertes. Für 2016 ist von 3,80 Stellen auszugehen.

Folgende Zahlen aus der Vollstreckung konnten von der Zahlungsabwicklung der Stadt Wesseling ermittelt werden:

Übersicht über die Anzahl der Vollstreckungsforderungen (Vf) im Zeitverlauf

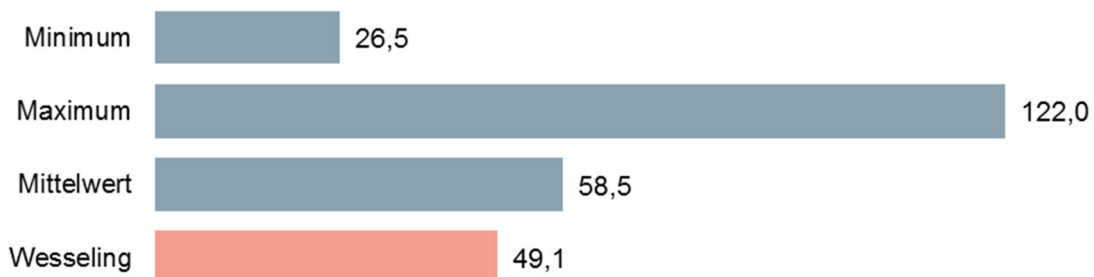
	2014	2015	2016
Am 01. Januar bestehende eigene Vf	2.303	2.235	2.245
Am 01. Januar bestehende Vf von Dritten	774	756	1.009
Im Jahresverlauf entstandene eigene Vf	1.691	1.183*	
Im Jahresverlauf erhaltene neue Vf von Dritten	1.972	1.930	
Im Jahresverlauf abgewickelte eigene Vf	1.759	1.173	
Im Jahresverlauf abgewickelte Vf für Dritte	1.990	1.687	
Im Rahmen der Amtshilfe abgegebene eigene Vf	378	252	

* Der Vollstreckungslauf für den Hebetermin 15. November 2015 erfolgte erst Anfang 2016

Deckungsgrad Vollstreckung

Der Deckungsgrad Vollstreckung zeigt, wie weit die Personal- und Sachaufwendungen der Kommune für die Vollstreckung von den Einzahlungen aus den Nebenforderungen gedeckt werden. In Wesseling stehen 2015 dem Ressourceneinsatz (Personal- und Sachaufwendungen, Vollstreckungsvergütung) von 243.459 Euro Einzahlungen aus Nebenforderungen sowie Kostenbeiträge von Dritten in Höhe von 119.585 Euro gegenüber. Der Deckungsgrad Vollstreckung beträgt 49,1 Prozent. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für Wesseling folgende Positionierung:

Deckungsgrad Vollstreckung 2015



Der Deckungsgrad Vollstreckung hängt zunächst von der Anzahl der erfolgreich abgewickelten eigenen Vollstreckungsforderungen ab. Diese können in der Vollstreckung Wesseling derzeit nicht valide ermittelt werden.

Der Deckungsgrad Vollstreckung wird aber auch beeinflusst von der Struktur der Einzahlungen auf Nebenforderungen. Aus den einzelnen Elementen wie Mahngebühren, Pfändungsgebühren und Säumniszuschlägen kann abgelesen werden, ob die Vollstreckung alle Nebenforderungen realisiert oder ob die Kommune eher bereit ist, darauf zu verzichten, sofern die Hauptforderung erledigt wurde. Um das auszuschließen, sollen grundsätzlich nach den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 20 VwVG NRW zunächst die Gebühren, dann die übrigen Kosten der Zwangsvollstreckung (z. B. Säumniszuschläge) entnommen werden. Das wird nach Auskunft der Zahlungsabwicklung Wesseling im Regelfall auch gemacht, soll aber zukünftig noch stringenter angewendet werden.

Eine Aufteilung der einzelnen Nebenforderungen nach Art ist momentan nicht möglich.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Wesseling sollte die Möglichkeit schaffen, die Arten der Nebenforderungen einzeln darzustellen und somit auch einzeln auszuwerten.

Der Anteil der realisierten Nebenforderungen an den realisierten Hauptforderungen liegt bei 17,0 Prozent. Damit liegt Wesseling leicht um sechs Prozent unter dem Mittelwert von 18,1 Prozent.

Auch die Einzahlungen je Vollzeit-Stelle liefern einen Hinweis darauf, ob bei der Realisierung der Nebenforderungen Verbesserungsbedarf besteht.

Realisierte Nebenforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung in Euro 2015

Wesseling	Minimum	Maximum	Mittelwert
43.516	14.844	107.145	40.094

Die Einzahlungen überschreiten positiv den Mittelwert um 8,5 Prozent.

Eigene Forderungen/Amtshilfeersuchen

Zu den eigenen Forderungen zählen auch die an andere Kommunen gerichteten Amtshilfeersuchen. Diese belaufen sich in Wesseling auf 252 Ersuchen in 2015. Dies entspricht 21,3 Prozent der eigenen unerledigten Forderungen. Im interkommunalen Vergleich liegt Wesseling damit oberhalb des Mittelwertes von 19,5 Prozent.

Durch die vollständige Umsetzung der Möglichkeiten im Rahmen der Reform der Sachaufklärung, die kurzfristig angestrebt wird, kann der Anteil der versendeten Amtshilfeersuchen noch gesenkt werden. Damit ist die Vollstreckung dann nicht mehr so abhängig von der Bearbeitungsweise der jeweils ersuchten Kommune.

Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle

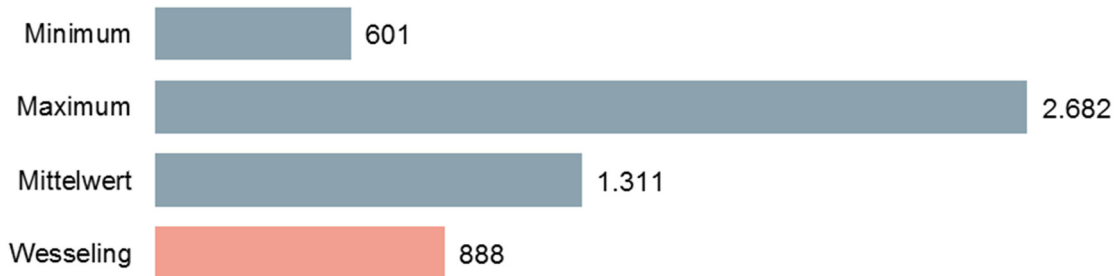
Der Deckungsgrad Vollstreckung ist wesentlich abhängig von der Anzahl der erledigten bzw. bestehenden Vollstreckungsforderungen und somit von der Leistungsebene. Folgende Kennzahlen ergeben sich dabei für die Stadt Wesseling:

Personalkennzahlen Vollstreckung (Innen- und Außendienst) im Zeitverlauf

Kennzahl	2014	2015	2016
Zum 01. Januar bestehende Vf je Vollzeit-Stelle	795	929	917
Entstandene neue Vf je Vollzeit-Stelle	969	888	
Abgewickelte Vf je Vollzeit-Stelle	947	967	

Als Berechnungsgrundlage ist zu berücksichtigen, dass für die Sachbearbeitung in 2014 durchschnittlich 3,87 Stellen, in 2015 3,22 und in 2016 nach aktuellem Stand 3,55 Stellen besetzt waren.

Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2015



Wesseling	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
888	921	1.241	1.646	31

Die abgewickelten Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle in der Vollstreckung Wesseling liegen 3,6 Prozent unter dem ersten Quartil. Der niedrige Wert erklärt sich vor allem aus den strukturellen Gegebenheiten. Im Vorbericht zur überörtlichen Prüfung im Jahr 2014 wird auf Seite zehn zu den Strukturmerkmalen erläutert: „Die SGB II-Quote gibt Hinweise auf soziale Belastungen und Probleme sowie mögliche soziale Segregation in einer Kommune. Das soziale Niveau im Rhein-Erft-Kreis (Quote 9,4 / rund 35.800 Hartz-IV-Empfänger) fällt deutlich schlechter aus als in anderen Kreisgebieten (Mittelwert 8,44). Ein Drittel der Bevölkerung in Wesseling hat einen Migrationshintergrund (aktuell rund 5.000 Migranten). Im Stadtgebiet leben rund 1.860 Bedarfsgemeinschaften. Dies erhöht die direkten und indirekten sozialen Lasten für den städtischen Haushalt (u. a. Jugendetat).“

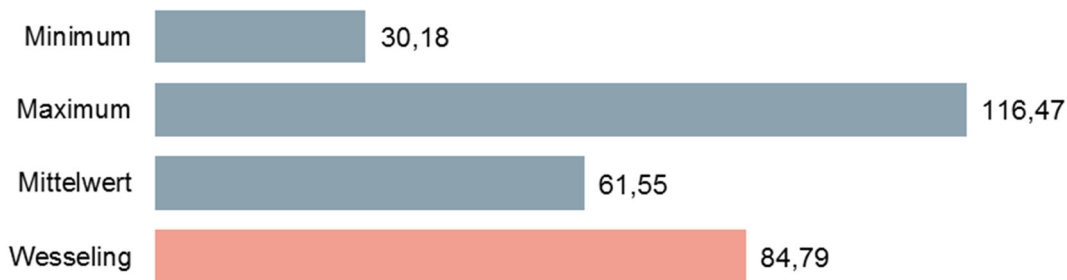
Nach Angaben der Stadt Wesseling bestehen viele Teilzahlungsvereinbarungen nach § 5 Abs. 2 VwVG NRW. Daraus resultiert ein erhöhter Bedarf für den Vollstreckungs-Außendienst.

→ Empfehlung

Die Schuldner sollten noch mehr auf ihre Verpflichtung hingewiesen werden, die Leistung zu erbringen, indem sie die Zahlungen termingerecht an die Stadt leisten.

Damit wird der Vollstreckungs-Innen- und –Außendienst in die Lage versetzt, sich mehr auf die aktuellen Forderungen zu konzentrieren. Die Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung liegen in der Vollstreckung Wesseling für das Jahr 2015 bei 84,79 Euro. Das bedeutet folgende Einordnung:

Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung in Euro 2015



Die Aufwendungen liegen etwa 38 Prozent oberhalb des Mittelwertes. Sofern die Erträge aus der Aufgabenwahrnehmung für Dritte berücksichtigt werden, reduzieren sich die Aufwendungen je Forderungen leicht auf 77,22 Euro. ARD-ZDF-Deutschlandradio-Beitragsservice GmbH zahlt nach § 2 Abs. 2 VwVG NRW i. V. m. der Ausführungsverordnung je Forderung 23 Euro. Aktuell liegen der Stadt Wesseling aus dem Jahr 2015 942 Forderungen zur Bearbeitung vor. Es ergibt sich somit eine Unterdeckung von ca. 52 Euro je Forderung. Dies entspricht gesamt etwa 49.000 Euro.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Wesseling sollte beim Städte- und Gemeinde-Bund eine Anhebung des Kostenbeitrages anregen.

Die Belastungsquote aus Altfällen für die Stadt Wesseling, d. h. zum 01. Januar 2016 bestehende Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle liegt mit 917 aktuell etwa acht Prozent unter dem Mittelwert. Das bedeutet, dass die bestehenden Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle in der Größenordnung einer Jahresleistung einer Vollziehungskraft in Wesseling liegen.

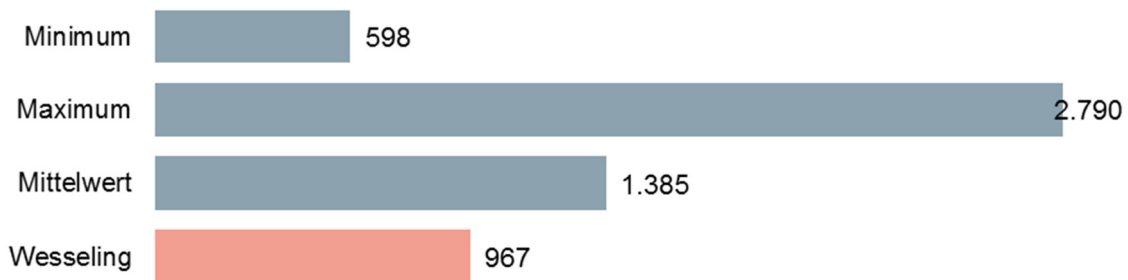
Die Belastungsquote wird erheblich durch die tatsächlich besetzten Stellen beeinflusst. Sofern Ausfallzeiten in größerem Ausmaß bestehen, werden diese mitberücksichtigt. Die Entwicklung zeigt die nachfolgende Tabelle.

Entwicklung der Stellen und der Vollstreckungsforderungen im Zeitverlauf

	2014	2015	2016
Vollzeit-Stellen in der Sachbearbeitung	3,87	3,22	3,55
zum 01. Januar bestehende Vollstreckungsforderungen	3.077	2.991	3.254
bestehende Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle	795	929	917

Eine bedarfsgerechte Stellenausstattung in der Vollstreckung hängt auch ab von den im Verlauf des Jahres entstandenen, d. h. neuen Vollstreckungsforderungen.

Entstandene Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2015



Die neuen Vollstreckungsforderungen liegen zwar sichtbar um 30 Prozent unterhalb des Mittelwertes. Wichtiger ist allerdings der Blick auf die je Vollzeit-Stelle erledigten Vollstreckungsforderungen. Dann wird deutlich, dass faktisch in 2015 eine Zunahme stattgefunden hat. Nur weil in 2016 von einer leicht höheren Personalausstattung ausgegangen wird, wird diese Zunahme um über 260 Vollstreckungsforderungen nur beim Blick auf die tatsächlich bestehenden Vf deutlich.

Bei Berücksichtigung der Vollstreckungsforderungen aus dem Vollstreckungslauf für den Hebeternin 15. November 2015 würde sich die Kennzahl auf ca. 1.100 Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle erhöhen. Daher ist der Aufbau eines Berichtswesens mit Kennzahlen zumindest zum Jahresende unverzichtbar, um einen besseren Überblick über die Arbeit der Vollstreckung in der Stadt Wesseling zu erhalten.

→ Empfehlung

Die Stadt Wesseling sollte ein kennzahlengestütztes Berichtswesen für das Forderungsmanagement aufbauen, das die Effizienz der Maßnahmen in der Vollstreckung transparent macht. Dafür können die Kennzahlen aus dieser Prüfung als Anregung dienen.

Gesamtbetrachtung Vollstreckung

Die Analyseergebnisse und wesentlichen Handlungsempfehlungen lauten zusammengefasst:

- Personalquote am Mittelwert,
- Deckungsgrad Vollstreckung unter dem Mittelwert,
- Gebühren und Säumniszuschläge nicht einzeln auswertbar,
- Nebenforderungen je Vollzeit-Stelle über dem Mittelwert,
- Amtshilfeersuchen an Dritte über dem Mittelwert,
- Reform der Sachaufklärung noch nicht vollständig umgesetzt,
- abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle unter dem ersten Quartil, viele Teilzahlungsvereinbarungen,
- Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung über dem Mittelwert, Erhöhung des Kostenbeitrages für den Beitragsservice u. a. sollte angeregt werden,

- Belastungsquote aus Altfällen Nähe Mittelwert, entstandene Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle unter dem Mittelwert, aber höher als die abgewickelten Vollstreckungsforderungen,
- Aufbau eines Berichtswesens mit Kennzahlen sinnvoll.

Herne, den 20. Juni 2016

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

Johannes Schwarz

Projektleitung

Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
Ordnungsmäßigkeit							
1	Es besteht eine Dienstanweisung gem. § 31 GemHVO NRW.	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	ja, Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung (GA Fibu) vom 29.10.2007 und Geschäftsanweisung für die Stadtkasse (GA Kasse) vom 30.05.2008
2	Die Finanzmittelkonten werden an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abgeglichen (§ 30 Abs. 4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 8 Abs. 1 GA Fibu
3	Für die Verwaltung der Zahlungsmittel ist eine Liquiditätsplanung aufgebaut (§ 31 Abs. 2 Ziff. 1.5 und Ziff. 3.1 - 3.6 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	ja, manuell § 8 Abs. 2, § 23 GA Fibu
4	Sie haben aktuelle schriftliche Bestimmungen gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1.7 GemHVO NRW (Ausführung von § 23 Abs. 5 - Absehen von Vollstreckung von Ansprüchen in geringer Höhe - "Kleinbetragsregelung").	vollständig erfüllt	3	1	3	3	§ 11 GA Fibu, zuständig Kämmerer auf Vorschlag der Leitung Fibu
5	Es gibt aktuelle schriftliche Regelungen zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.8 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja, § 12 GA Fibu i. V. m. GA Stundung... vom 27.08.2008
6	Ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle besteht (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.9 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Nach Ziffer 5 Abs. 1 GA Kasse ist die Stadtkasse die zentrale Stelle. Nach Ziffer 5 Abs. 2 ist die Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche allerdings der Verwaltung überlassen. Dies betrifft vor allem das Jugendamt und das Rechtsamt.

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
7	Für den Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware existiert ein Konzept (§ 31 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	ja, zuständig nach § 15 GA Fibu die Finanzbuchhaltung
8	Der Umgang mit Bar- und Zahlungsmitteln ist für die gesamte Verwaltung verbindlich schriftlich geregelt (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.3 und 3.4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 9 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 GA Fibu
9	Die Handkassen werden ordnungsgemäß geführt (§ 31 Abs.2 Nr. 3.3 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	Nach § 4 Abs. 6 GA Fibu können Handkassen eingerichtet werden. Nach Ziffer 1.1 Satz 2 GA Kasse sind diese Handkassen Teile der Stadtkasse. Nach Ziffer 4.1 Abs. 2 GA Kasse haben die Einnahmekassen monatlich bzw. nach Weisung der Stadtkasse abzurechnen. Regelungen zur Prüfung der Handkassen liegen nicht vor. Für die Handkassen liegen besondere Geschäftsanweisungen vor.
10	Sie haben aktuelle schriftliche Regelungen zur Verwaltung von durchlaufenden Geldern und fremden Finanzmitteln getroffen (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.7 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 24 GA Fibu
11	Es ist sichergestellt, dass die Beschäftigten der Buchführung und Zahlungsabwicklung nur ausnahmsweise die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit haben (§ 30 Abs. 3 Satz 2 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 25 Abs. 3 GA Fibu
12	Es bestehen aktuelle schriftliche Regelungen zur Prüfung der Zahlungsabwicklung (§ 30 Abs. 5 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	ja, § 25 Abs. 1 und 2 GA Fibu, Prüfung entspricht nicht den Vorgaben in § 25 Abs. 1

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
13	Sie gehen sorgfältig mit sensiblen Sachmitteln (Verwahrung von Wertgegenständen) und Siegel(-stempel) um (§ 58 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 26 GA Fibu und Ziffer 8 GA Kasse
14	Es bestehen aktuelle schriftliche Bestimmungen in Ausführung von § 58 GemHVO NRW (Archivierung, Aufbewahrungspflichten - Workflow).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, DA Aufbewahrung und Archivierung von Registraturgut vom 05.06.2009 alles geregelt außer Verantwortlichen Nach Ziffer 4 des Vermerks vom 22.03.2013 zur digitalen Rechnungsfreizeichnung soll die Geschäftsanweisung ergänzt werden, wenn sich das Verfahren bewährt.
15	Sie haben aktuelle Verfahrensregelungen zur Aufrechnung von Forderungen (Aufrechnung i.S. von §§ 387 ff. BGB)	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Nach § 4 Abs. 5 GA Fibu ist nur die Stadtkasse berechtigt, Forderungen eines Empfangsberechtigten mit Forderungen der Stadt aufzurechnen. Nach Ziffer 4.4 Satz 2 und 3 GA Kasse soll die Stadtkasse aufrechnen, soweit sie dazu berechtigt ist. Den Beteiligten sind Verrechnungsmittelungen zu übersenden.
	Punktzahl Ordnungsmäßigkeit				68	75	
	Erfüllungsgrad Ordnungsmäßigkeit in Prozent				91		
Organisation/Prozesse/Informationstechnik							
16	Der Zahlungseingangsprozess ist automatisiert (d.h. der Grad an manuellen Buchungen der Einzahlungen ist gering).	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	tlw., für die Kreissparkasse wird das Programm MT 940 eingesetzt. Alle anderen Konten werden manuell bebucht.

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
17	Sie sorgen aktiv dafür, dass die Zahl der ungeklärten Einzahlungen (bzw. Zahlung vor Rechnung, offenen Posten bei Einzahlungen, Klärungsliste) und ungeklärte Abbuchungen (z.B. Lastschriften) minimiert wird.	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	die Mitarbeit der Fachbereiche ist tlw. nur unzureichend, Zahl ist nicht auffällig, aber das Alter der UZE ist hoch
18	Sie verfügen über ein konsequentes Mahnwesen für fällige Forderungen.	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	Mahnung erfolgt im Regelfall erst vier Wochen nach Fälligkeit, nach weiteren vier Wochen erfolgt die Abgabe an die Vollstreckung
19	Sie verfügen über schriftliche Regelungen zum Umgang mit Mahnsperren.	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	wird wenig genutzt, keine schriftliche Regelung, auch Steueramt kann Mahnsperren setzen
20	Es bestehen für die wirtschaftliche Beitreibung von Vollstreckungsforderungen Regelungen zur Bearbeitung (Bearbeitungsreihenfolge, Informationsbeschaffung, Prioritäten usw.).	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	Innendienst vor Außendienst, Telefonkasso wird häufig genutzt
21	Sie nutzen die Möglichkeit der Teilzahlungsvereinbarung nach § 5 Abs. 2 VwVG NRW.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja
22	Sie nutzen die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft nach § 5a Abs. 2 VwVG NRW i. V. m. § 284 AO selbst vorzunehmen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	nein, aber der Gerichtsvollzieher wird beauftragt
23	Sie ordnen die Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 5a VwVG NRW i. V. m. § 284 Abs. 9 AO an.	nicht erfüllt	0	2	0	6	nein, bisher nicht
24	Sie haben die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von städtischen Ansprüchen bei den Beschäftigten, denen die Abwicklung der Zahlungen obliegt, zentralisiert (§ 31 Abs. 3 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	nein, nach Ziffer 1.1 der GA Stundung... sind die einzelnen Bereiche zuständig. Die Niederschlagungslisten werden in den jeweiligen Bereichen geführt.
25	Sie haben die Aussetzung der Vollziehung in einer Dienstanweisung geregelt.	nicht erfüllt	0	1	0	3	nein

	Frage	Erfüllungsgrad	Bewertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
26	Sie haben schriftliche Regelungen zum Umgang mit Insolvenzverfahren getroffen.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, § 5 Abs. 2 GA Fibu i. V. m. GA Insolvenzverfahren vom 20.12.2012, Mindestgrenze ist in Ziffer 1 letzter Absatz geregelt
27	Sie haben schriftliche Regelungen zur Forderungsbewertung getroffen.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	ja, umfassend
	Punktzahl Organisation/Prozesse/Informationstechnik				50	72	
	Erfüllungsgrad Organisation/Prozesse/Informationstechnik				69		
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling							
28	Es werden Zielwerte/Qualitätsstandards in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und deren Einhaltung bedarfsorientiert überprüft.	nicht erfüllt	0	2	0	6	nein
29	Kennzahlen (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) dienen der Leitung als Steuerungsgrundlage für das operative Leistungsgeschehen.	nicht erfüllt	0	2	0	6	nein
	Punktzahl Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				0	12	
	Erfüllungsgrad Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				0		
Gesamtauswertung							
	Punktzahl gesamt				118	159	
	Erfüllungsgrad gesamt				74		

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de